

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL: Änderungen in § 10 und in den Anlagen 2 bis 4

Vom 17. Mai 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL) in der Fassung vom 20. September 2005 (BAnz. S. 15 684), zuletzt geändert am 19. Oktober 2017 (BAnz AT 15.12.2017 B5), wie folgt zu ändern:

I. Die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Die Daten der Strukturabfragen werden im Auftrag des G-BA vom IQTIG ausgewertet und die Ergebnisse dem G-BA, den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen, den Landeskrankengesellschaften und den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden jährlich bis zum 15. Mai des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres standortbezogen übermittelt. Die Ergebnisse werden in einem zusammenfassenden Bericht und standortbezogen auf der Internetseite www.perinatalzentren.org veröffentlicht.“
2. In § 10 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Mai 2019“ gestrichen.
3. Dem § 10 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt: „Abweichend von Absatz 5 Satz 1 erfolgt die Übermittlung der Ergebnisse zur Strukturabfrage für das Erfassungsjahr 2017 an den G-BA, die Landesverbände der Krankenkassen, die Ersatzkassen, die Landeskrankengesellschaften und die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden bis zum 15. Juni des dem Erfassungsjahr folgenden Jahres.“

II. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer I.1.1 „Ärztliche Versorgung“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Absatz werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Vor den Wörtern „Die ärztliche Leitung“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „einem Facharzt oder einer Fachärztin“ werden durch die Wörter „einer Fachärztin oder einem Facharzt“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „der Chefarzt oder die Chefarztin“ werden durch die Wörter „die Chefarztin oder der Chefarzt“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „ein anderer Arzt oder eine andere Ärztin“ werden durch die Wörter „eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt“ ersetzt.

- ee) Die Wörter „Oberarzt oder Oberärztin“ werden durch die Wörter „Oberärztin oder Oberarzt“ ersetzt.
 - ff) Die Wörter „Sektionsleiter oder Sektionsleiterin“ werden durch die Wörter „Sektionsleiterin oder Sektionsleiter“ ersetzt.
 - b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „Die geburtshilfliche Versorgung“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
 - c) Im dritten Absatz werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Vor den Wörtern „Zusätzlich besteht“ wird die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „der präsente Arzt oder die präsente Ärztin“ werden durch die Wörter „die präsente Ärztin oder der präsente Arzt“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „der Arzt oder die Ärztin“ werden durch die Wörter „die Ärztin oder der Arzt“ ersetzt.
 - dd) Es werden jeweils die Wörter „ein Facharzt oder eine Fachärztin“ durch die Wörter „eine Fachärztin oder ein Facharzt“ ersetzt.
 - d) Im vierten Absatz wird vor den Wörtern „Das Perinatalzentrum Level 1“ die Absatzbezeichnung „(4)“ eingefügt.
2. Nummer I.1.2 „Hebammenhilfliche und entbindungspflegerische Versorgung“ wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Leitung“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „Die nachweislich“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
 - c) Im dritten Absatz wird vor den Wörtern „Die leitende Hebamme“ die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
 - d) Im vierten Absatz wird vor den Wörtern „Im Kreißaal“ die Absatzbezeichnung „(4)“ eingefügt.
 - e) Im fünften Absatz wird vor den Wörtern „Mindestens eine“ die Absatzbezeichnung „(5)“ eingefügt.
 - f) Im sechsten Absatz wird vor den Wörtern „Die ständige Erreichbarkeit“ die Absatzbezeichnung „(6)“ eingefügt.
 - g) Im siebten Absatz vor den Wörtern „Die Hebammen“ die Absatzbezeichnung „(7)“ eingefügt.
3. Nummer I.2.1 „Ärztliche Versorgung“ wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Die ärztliche Leitung“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „Die ärztliche Versorgung“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
 - c) Im dritten Absatz werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Vor den Wörtern „Zusätzlich besteht ein“ wird die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.

- bb) Die Wörter „der präsente Arzt bzw. Ärztin“ werden durch die Wörter „die präsente Ärztin bzw. der präsente Arzt“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „der Arzt bzw. Ärztin“ werden durch die Wörter „die Ärztin bzw. der Arzt“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „ein Facharzt bzw. eine Fachärztin“ durch die Wörter „eine Fachärztin bzw. ein Facharzt“ ersetzt.
- d) Im vierten Absatz wird vor den Wörtern „Das Perinatalzentrum Level 1“ die Absatzbezeichnung „(4)“ eingefügt.
4. Nummer I.2.2 „Pflegerische Versorgung“ wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Der Pflegedienst“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - b) Im zweiten Absatz wird vor der Angabe „40 Prozent“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
 - c) Im dritten Absatz wird vor den Wörtern „Die Erfüllung“ die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
 - d) Im vierten Absatz wird vor den Wörtern „In jeder Schicht“ die Absatzbezeichnung „(4)“ eingefügt und die Wörter „Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege““ durch die Angabe „Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 oder 3“ ersetzt.
 - e) Im fünften Absatz wird vor den Wörtern „Auf der neonatologischen Intensivstation eines Perinatalzentrums Level 1“ die Absatzbezeichnung „(5)“ eingefügt.
 - f) Im sechsten Absatz wird vor den Wörtern „Auf der neonatologischen Intensivstation muss“ die Absatzbezeichnung „(6)“ eingefügt.
 - g) Im siebten Absatz wird vor den Wörtern „Eine dokumentierte Erfüllungsquote“ die Absatzbezeichnung „(7)“ eingefügt.
 - h) Im achten Absatz wird vor den Wörtern „Die schichtbezogene Dokumentation“ die Absatzbezeichnung „(8)“ eingefügt.
 - i) Im neunten Absatz werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Vor den Wörtern „Die Einrichtung muss“ wird die Absatzbezeichnung „(9)“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „dem verantwortlichen Stationsärztin bzw. Stationsarzt“ werden durch die Wörter „der verantwortlichen Stationsärztin bzw. dem verantwortlichen Stationsarzt“ ersetzt.
 - j) Im zehnten Absatz wird vor den Wörtern „Unabhängig von“ die Absatzbezeichnung „(10)“ eingefügt.
 - k) Im elften Absatz wird vor den Wörtern „Für alle weiteren Patientinnen und Patienten“ die Absatzbezeichnung „(11)“ eingefügt.
 - l) Im zwölften Absatz wird vor den Wörtern „Die Stationsleitung“ die Absatzbezeichnung „(12)“ eingefügt.
 - m) Im 13. Absatz wird vor den Wörtern „Perinatalzentren, die die Anforderungen“ die Absatzbezeichnung „(13)“ eingefügt.

- n) Im 14. Absatz wird vor den Wörtern „Mit diesen Krankenhäusern“ die Absatzbezeichnung „(14)“ eingefügt.
5. Nummer I.3.2 „Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation“ wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Die neonatologische Intensivstation“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
- b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „An vier Intensivtherapieplätzen“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
- c) Im dritten Absatz wird vor den Wörtern „Darüber hinaus muss“ die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
- d) Im vierten Absatz wird vor den Wörtern „Das Blutgasanalysegerät muss“ die Absatzbezeichnung „(4)“ eingefügt.
6. Das Kapitel „Erläuterungen zu I.4.1 und I.4.2“ wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Unter „Regeldienst“ wird“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
- b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „Rufbereitschaftsdienst im Sinne“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
- c) Im dritten Absatz wird vor den Wörtern „Bereitschaftsdienst im Sinne“ die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
- d) Im vierten Absatz wird vor den Wörtern „Schichtdienst im Sinne“ die Absatzbezeichnung „(4)“ eingefügt.
- e) Im fünften Absatz wird vor den Wörtern „Es muss sichergestellt sein“ die Absatzbezeichnung „(5)“ eingefügt.
7. Nummer I.5.1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthaltes einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.“
8. Nummer I.5.2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Satz „Wegen des hohen Risikopotentials für spätere Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensstörungen und Behinderungen sowie mangelndes körperliches Gedeihen wird die Überleitung in eine strukturierte entwicklungsneurologische, diagnostische und ggf. therapeutische Betreuung (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren) unter Einbeziehung aller an der Versorgung Beteiligter empfohlen.“ wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(1) Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist von einem hohen Risikopotential für spätere Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensstörungen und Behinderungen sowie mangelndem körperlichen Gedeihen auszugehen. Das Krankenhaus empfiehlt im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere

entwicklungsneurologische Diagnostik und ggf. Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren).“

- b) Vor den Wörtern „Die entlassende Klinik“ wird die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
- c) Die Wörter „Betreuung durch den die weiterbehandelnde Ärztin“ wird durch die Wörter „Betreuung durch die weiterbehandelnde Ärztin“ ersetzt.

9. Nach Nummer I.5.2 wird folgende Nummer I.5.3 eingefügt:

„I.5.3 Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.“

10. Die bisherige Nummer I.5.3 wird zu Nummer I.5.4

11. Die bisherige Nummer I.5.4 wird zu Nummer I.5.5

12. Die neue Nummer I.5.5 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Möglichst nach einer Woche“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
- b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „Das Ergebnis der Fallbesprechung“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.

13. Nummer II.1.1 „Ärztliche Versorgung“ wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Vor den Wörtern „Die ärztliche Leitung“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „einem Facharzt oder einer Fachärztin“ werden durch die Wörter „einer Fachärztin oder einem Facharzt“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „der Chefarzt oder die Chefarztin“ werden durch die Wörter „die Chefarztin oder der Chefarzt“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „ein anderer Arzt oder eine andere Ärztin“ werden durch die Wörter „eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt“ ersetzt.
 - ee) Die Wörter „Oberarzt oder Oberärztin“ werden durch die Wörter „Oberärztin oder Oberarzt“ ersetzt.
 - ff) Die Wörter „Sektionsleiter oder Sektionsleiterin“ werden durch die Wörter „Sektionsleiterin oder Sektionsleiter“ ersetzt.
 - gg) Die Wörter „Facharzt oder Fachärztin“ werden durch die Wörter „Fachärztin oder Facharzt“ ersetzt.
- b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „Die geburtshilffliche Versorgung“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
- c) Im dritten Absatz werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Vor den Wörtern „Zusätzlich besteht“ wird die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „der präsente Arzt oder die präsente Ärztin“ werden durch die Wörter „die präsente Ärztin oder der präsente Arzt“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „der Arzt oder die Ärztin“ werden durch die Wörter „die Ärztin oder der Arzt“ ersetzt.

dd) Es werden jeweils die Wörter „ein Facharzt oder eine Fachärztin“ durch die Wörter „eine Fachärztin oder ein Facharzt“ ersetzt.

14. Nummer II.1.2 „Hebammenhilfliche und entbindungspflegerische Versorgung“ wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Die hebammenhilfliche oder entbindungspflegerische Leitung“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
- b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „Die nachweislich“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
- c) Im dritten Absatz wird vor den Wörtern „Die leitende Hebamme“ die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
- d) Im vierten Absatz wird vor den Wörtern „Im Kreißaal“ die Absatzbezeichnung „(4)“ eingefügt.
- e) Im fünften Absatz wird vor den Wörtern „Mindestens eine“ die Absatzbezeichnung „(5)“ eingefügt.
- f) Im sechsten Absatz wird vor den Wörtern „Die ständige Erreichbarkeit“ die Absatzbezeichnung „(6)“ eingefügt.
- g) Im siebten Absatz vor den Wörtern „Die Hebammen“ die Absatzbezeichnung „(7)“ eingefügt.

15. Nummer II.2.1 „Ärztliche Versorgung“ wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Vor den Wörtern „Die ärztliche Leitung“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „einem Facharzt oder einer Fachärztin“ werden durch die Wörter „einer Fachärztin oder einem Facharzt“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „der Chefarzt oder die Chefärztin“ werden durch die Wörter „die Chefärztin oder der Chefarzt“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „ein anderer Arzt oder eine andere Ärztin“ werden durch die Wörter „eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt“ ersetzt.
 - ee) Die Wörter „Oberarzt oder Oberärztin“ werden durch die Wörter „Oberärztin oder Oberarzt“ ersetzt.
 - ff) Die Wörter „Sektionsleiter oder Sektionsleiterin“ werden durch die Wörter „Sektionsleiterin oder Sektionsleiter“ ersetzt.
- b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „Die ärztliche Versorgung“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
- c) Im dritten Absatz werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Vor den Wörtern „Zusätzlich besteht“ wird die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „der präsente Arzt oder die präsente Ärztin“ werden durch die Wörter „die präsente Ärztin oder der präsente Arzt“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „der Arzt oder die Ärztin“ werden durch die Wörter „die Ärztin oder der Arzt“ ersetzt.

dd) Es werden die Wörter „ein Facharzt oder eine Fachärztin“ durch die Wörter „eine Fachärztin oder ein Facharzt“ ersetzt.

16. Nummer II.2.2 „Pflegerische Versorgung“ wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Der Pflegedienst“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
- b) Im zweiten Absatz wird vor der Angabe „30 Prozent“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
- c) Im dritten Absatz wird vor den Wörtern „Die Erfüllung“ die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
- d) Im vierten Absatz wird vor den Wörtern „In jeder Schicht“ die Absatzbezeichnung „(4)“ eingefügt und die Wörter „Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege““ durch die Angabe „Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 oder 3“ ersetzt.
- e) Im fünften Absatz wird vor den Wörtern „Auf der neonatologischen Intensivstation eines Perinatalzentrums Level 2“ die Absatzbezeichnung „(5)“ eingefügt.
- f) Im sechsten Absatz wird vor den Wörtern „Auf der neonatologischen Intensivstation muss“ die Absatzbezeichnung „(6)“ eingefügt.
- g) Im siebten Absatz wird vor den Wörtern „Eine dokumentierte Erfüllungsquote“ die Absatzbezeichnung „(7)“ eingefügt.
- h) Im achten Absatz wird vor den Wörtern „Die schichtbezogene Dokumentation“ die Absatzbezeichnung „(8)“ eingefügt.
- i) Im neunten Absatz werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Vor den Wörtern „Die Einrichtung muss“ wird die Absatzbezeichnung „(9)“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „dem verantwortlichen Stationsärztin bzw. Stationsarzt“ werden durch die Wörter „der verantwortlichen Stationsärztin bzw. dem verantwortlichen Stationsarzt“ ersetzt.
- j) Im zehnten Absatz wird vor den Wörtern „Unabhängig von“ die Absatzbezeichnung „(10)“ eingefügt.
- k) Im elften Absatz wird vor den Wörtern „Für alle weiteren Patientinnen und Patienten“ die Absatzbezeichnung „(11)“ eingefügt.
- l) Im zwölften Absatz wird vor den Wörtern „Die Stationsleitung“ die Absatzbezeichnung „(12)“ eingefügt.
- m) Im 13. Absatz wird vor den Wörtern „Perinatalzentren, die die Anforderungen“ die Absatzbezeichnung „(13)“ eingefügt.
- n) Im 14. Absatz wird vor den Wörtern „Mit diesen Krankenhäusern“ die Absatzbezeichnung „(14)“ eingefügt.

17. Nummer II.3.2 „Geräteausstattung der neonatologischen Intensivstation“ wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Die neonatologische Intensivstation“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

- b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „An zwei Intensivtherapieplätzen“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
- c) Im dritten Absatz wird vor den Wörtern „Darüber hinaus muss“ die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
- d) Im vierten Absatz wird vor den Wörtern „Das Blutgasanalysegerät muss“ die Absatzbezeichnung „(4)“ eingefügt.

18. Das Kapitel „Erläuterungen zu II.4.1 und II.4.2“ wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Unter „Regeldienst“ wird“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
- b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „Rufbereitschaftsdienst im Sinne“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
- c) Im dritten Absatz wird vor den Wörtern „Bereitschaftsdienst im Sinne“ die Absatzbezeichnung „(3)“ eingefügt.
- d) Im vierten Absatz wird vor den Wörtern „Schichtdienst im Sinne“ die Absatzbezeichnung „(4)“ eingefügt.

19. Nummer II.5.1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthaltes einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.“

20. Nummer II.5.2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satz „Wegen des hohen Risikopotentials für spätere Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensstörungen und Behinderungen sowie mangelndes körperliches Gedeihen wird die Überleitung in eine strukturierte entwicklungsneurologische, diagnostische und ggf. therapeutische Betreuung (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren) unter Einbeziehung aller an der Versorgung Beteiligten empfohlen.“ wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist von einem hohen Risikopotential für spätere Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensstörungen und Behinderungen sowie mangelndem körperlichen Gedeihen auszugehen. Das Krankenhaus empfiehlt im Entlassbrief die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und ggf. Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z. B. in Sozialpädiatrische Zentren).“

- b) Vor den Wörtern „Die entlassende Klinik“ wird die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
- c) Die Wörter „Betreuung durch den weiterbehandelnden Arzt bzw. die weiterbehandelnde Ärztin“ wird durch die Wörter „Betreuung durch die weiterbehandelnde Ärztin oder den weiterbehandelnden Arzt“ ersetzt.

21. Nach Nummer II.5.2 wird folgende Nummer II.5.3 eingefügt:

„II.5.3 Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.“

22. Die bisherige Nummer II.5.3 wird zu Nummer II.5.4

23. Die bisherige Nummer II.5.4 wird zu Nummer II.5.5

24. Die bisherige Nummer II.5.5 wird zu Nummer II.5.6 und wie folgt geändert:

a) Im ersten Absatz wird vor den Wörtern „Möglichst nach einer Woche“ die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

b) Im zweiten Absatz wird vor den Wörtern „Das Ergebnis der Fallbesprechung“ die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.

III. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer I.2.2.6 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „einer abgeschlossenen Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen“ werden durch die Wörter „Qualifikation nach Nummer 2.2.2 oder Nummer 2.2.4“ ersetzt.

b) Im Hinweis werden die Wörter „Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege““ durch die Wörter „Qualifikation nach Nummer 2.2.2 oder Nummer 2.2.4“ ersetzt.

2. Nummer I.5.1 wird wie folgt gefasst:

„Entlassungsvorbereitung und Überleitung in sozialmedizinische Nachsorge

Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthaltes einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.

ja nein“

3. Nummer I.5.2 wird wie folgt gefasst:

„Überleitung in eine strukturierte entwicklungsneurologische, diagnostische und gegebenenfalls therapeutische Betreuung

Die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und ggf. Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z.B. in Sozialpädiatrische Zentren) wird bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm im Entlassbrief empfohlen:

ja nein“

4. Nach Nummer I.5.2 wird folgende Nummer I.5.3 eingefügt:

„I.5.3 Verordnung sozialmedizinischer Nachsorge

Bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen wird die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnet.

ja nein

Hinweis: Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.“

5. Die bisherige Nummer I.5.3 wird zu Nummer I.5.4
6. Die bisherige Nummer I.5.3.1 wird zu Nummer I.5.4.1
7. Die bisherige Nummer I.5.3.2 wird zu Nummer I.5.4.2
8. Die bisherige Nummer I.5.4 wird zu Nummer I.5.5
9. Die bisherige Nummer I.5.4.1 wird zu Nummer I.5.5.1
10. Die bisherige Nummer I.5.4.2 wird zu Nummer I.5.5.2
11. Die bisherige Nummer I.5.5 wird zu Nummer I.5.6

12. Nummer II.2.2.6 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „einer abgeschlossenen Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ gemäß den vorstehend aufgeführten Empfehlungen“ werden durch die Wörter „Qualifikation nach Nummer 2.2.2 oder Nummer 2.2.4“ ersetzt.

b) Im Hinweis werden die Wörter „Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege““ durch die Wörter „Qualifikation nach Nummer 2.2.2 oder Nummer 2.2.4“ ersetzt.

13. Nummer II.5.1 wird wie folgt gefasst:

„Entlassungsvorbereitung und Überleitung in sozialmedizinische Nachsorge

Bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm ist stets von einem komplexen Versorgungsbedarf auszugehen. Die weitere Betreuung der Kinder und ihrer Familien im häuslichen Umfeld wird durch gezielte Entlassungsvorbereitung sichergestellt. Im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V stellt das Krankenhaus noch während des stationären Aufenthaltes einen Kontakt zur ambulanten, fachärztlichen Weiterbehandlung wie z. B. Sozialpädiatrischen Zentren her mit dem Ziel, dass die im Entlassbericht empfohlenen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden.

ja nein“

14. Nummer II.5.2 wird wie folgt gefasst:

„Überleitung in eine strukturierte entwicklungsneurologische, diagnostische und gegebenenfalls therapeutische Betreuung

Die Überleitung in eine angemessene strukturierte und insbesondere entwicklungsneurologische Diagnostik und ggf. Therapie in spezialisierte Einrichtungen (z.B. in Sozialpädiatrische Zentren) wird bei Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht unter 1500 Gramm im Entlassbrief empfohlen:

ja nein“

15. Nach Nummer II.5.2 wird folgende Nummer II.5.3 eingefügt:

„II.5.3 Verordnung sozialmedizinischer Nachsorge

Bei erfüllten Anspruchsvoraussetzungen wird die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnet.

ja nein

Hinweis: Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Krankenhaus die sozialmedizinische Nachsorge nach § 43 Absatz 2 SGB V verordnen.“

16. Die bisherige Nummer II.5.3 wird zu Nummer II.5.4

17. Die bisherige Nummer II.5.3.1 wird zu Nummer II.5.4.1

18. Die bisherige Nummer II.5.3.2 wird zu Nummer II.5.4.2

19. Die bisherige Nummer II.5.4 wird zu Nummer II.5.5

20. Die bisherige Nummer I.5.5 wird zu Nummer I.5.6

21. Die bisherige Nummer I.5.5.1 wird zu Nummer I.5.6.1

22. Die bisherige Nummer I.5.5.2 wird zu Nummer I.5.6.2

23. Die bisherige Nummer I.5.6 wird zu Nummer I.5.7

IV. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 wird der Satz „Die Methode der Risikoadjustierung einschließlich des Risikoadjustierungsmodells mit seinen für die jeweilige Veröffentlichung im Risikoadjustierungsmodell verwendeten Merkmalen einschließlich der Begründung für ihre Auswahl, und die zugehörigen Regressionsgewichte werden auf der Website des Gemeinsamen Bundesausschusses veröffentlicht.“ durch den Satz „Das Risikoadjustierungsmodell mit seinen für die jeweilige Veröffentlichung verwendeten Merkmalen einschließlich der Begründung für ihre Auswahl, und die zugehörigen Regressionsgewichte sowie das methodische Vorgehen zur Berechnung des Risikoadjustierungsmodells, werden auf der Internetplattform www.perinatalzentren.org veröffentlicht.“ ersetzt.

V. Anhang 4 der Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle 1 wird in der Zelle „Überlebende Kinder ohne schwerwiegende Komplikationen“ das Wort „Komplikationen“ durch die Angabe „Komplikationen*“ ersetzt.

2. Unter der Tabelle 1 wird vor der Fußnote 1 die Fußnote „* ohne Kinder mit schweren oder letalen angeborenen Fehlbildungen“ eingefügt.

VI. Die Änderungen der Richtlinie gemäß I., II., IV. und V treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Änderung der Richtlinie gemäß III. treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Mai 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken